

SATZUNG

zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) der Stadt Mölln

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), und der §§ 1, 2, 4, 6, 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22. Dezember 2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an §2b UStG (§2b UStG-Anpassungs-Satzung) erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Mölln

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Fassung vom 08.02.2019 wird wie folgt geändert:

Nach § 6 (3) wird folgender § 6 (4) eingefügt:

§ 6 (4) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Mölln (Marktgebührensatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Fassung vom 19.04.2010 wird wie folgt geändert:

Nach § 3 (6) wird folgender § 3 (7) eingefügt:

§ 3 (7) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel 3

Änderung der Satzung der Stadt Mölln über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung -EBS-)

Die Satzung der Stadt Mölln über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung -EBS-) in der Fassung vom 28.02.2008 wird wie folgt geändert:

Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

§ 1a Umsatzsteuer:

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel 4

Änderung der Satzung der Stadt Mölln über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung -StbBS-)

Die Satzung der Stadt Mölln über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung -StbBS-) in der Fassung vom 11.07.2018 wird wie folgt geändert:

Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:
§ 1a Umsatzsteuer:

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel 5

Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Mölln

Die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Mölln in der Fassung vom 21.06.2000 wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:
§ 6a Umsatzsteuer:

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel 6

Änderung der Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen in der Stadt Mölln – Sondernutzungssatzung (SoNtzgS)

Die Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen in der Stadt Mölln in der Fassung vom 12.05.2021 wird wie folgt geändert:

Nach § 9 (4) wird folgender § 9 (5) eingefügt:

§ 9 (5) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel 7

Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleininleiter der Stadt Mölln

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleininleiter der Stadt Mölln in der Fassung vom 09.12.2020 wird wie folgt geändert:

Nach § 2 (2) wird folgender § 2 (3) eingefügt:

§ 2 (3) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel 8
Änderung der Satzung der Stadt Mölln über die außerschulische Benutzung städtischer Schulräume

Die Satzung der Stadt Mölln über die außerschulische Benutzung städtischer Schulräume in der Fassung vom 04.05.2001 wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:
§ 5a Umsatzsteuer:

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel 9
Änderung der Satzung der Stadt Mölln über die außerschulische Nutzung städtischer Sportstätten

Die Satzung der Stadt Mölln über die außerschulische Nutzung städtischer Sportstätten in der Fassung vom 12.01.2010 wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:
§ 6a Umsatzsteuer:

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel 10
Änderung der Satzung der Stadt Mölln für die in der Trägerschaft der Stadt Mölln stehenden Offenen Ganztagschulen und über die Erhebung von Elternbeiträgen (-OGA-Satzung-)

Die Satzung der Stadt Mölln über die außerschulische Nutzung städtischer Sportstätten in der Fassung vom 25.06.2020 wird wie folgt geändert:

Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:
§ 14a Umsatzsteuer:

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel 11
Änderung der Satzung der Stadt Mölln für die in der Trägerschaft der Stadt Mölln stehende Offene Ferienbetreuung und über die Erhebung von Benutzungsgebühren

Die Satzung der Stadt Mölln für die in der Trägerschaft der Stadt Mölln stehende Offene Ferienbetreuung und über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Fassung vom 07.02.2019 wird wie folgt geändert:

Nach § 7 (4) wird folgender § 7 (5) eingefügt:

§ 7 (5) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel 12
Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Mölln

Die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Mölln in der Fassung vom 10.02.2017 wird wie folgt geändert:

Nach § 6 (7) wird folgender § 6 (8) eingefügt:

§ 6 (8) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Mölln, den 23.12.2022

Stadt Mölln
Der Bürgermeister

LS

gez. Ingo Schäper